

Nr. 239. Ministerialverordnung, die Aufhebung des Schutzegebens für den ganzen Umfang der Fürstlich Meißnischen Lande J. L. Febr., vom 9. Juni 1849. (Publizirt im Meißn. und Verordnungsblatte Nr. 24.)

Nach Artikel 8. §. 35. der deutschen Grundrechte sollen ohne Entschädigung aufgehoben sein alle, aus dem gaus- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Leistungen.

Zu diesen gehört insbesondere das sogenannte Schutzegeb, und nachdem dasselbe in dem Fürstenthume Gera und in der Pflege Saalburg bereits durch die Verordnungen vom 22. Juni und vom 4. August vor. Js. abgeschafft worden ist, so wird dessen Erhebung nunmehr auch für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf auf Grund obiger Reichsgerichtlichen Bestimmung hierdurch noch besonders außer Anwendung gesetzt.

Gera, am 9. Juni 1849.

Fürstlich Meißnisch-Mairisches Ministerium daselbst.
von Bretschneider.

Schlid.